Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11508**

18. Wahlperiode 13.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. Juli 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

A. Problem und Ziel

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit der Regierung der Arabischen Republik Ägypten ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich unterzeichnet. Ziel des Abkommens ist es, die Wirksamkeit der deutsch-ägyptischen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten der organisierten Kriminalität und des Terrorismus und von schweren Straftaten zu steigern und dadurch die innere Sicherheit in beiden Staaten zu erhöhen.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlichen Voraussetzungen für die Abgabe der nach Artikel 13 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen deutschen Ratifikationsersatzmitteilung und damit für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Abkommen, für das durch dieses Gesetz die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für die Abgabe der deutschen Ratifikationsersatzmitteilung und damit für das Inkrafttreten geschaffen werden sollen, enthält zwölf Informationspflichten für die Verwaltung. Daraus resultierender personeller und finanzieller Mehrbedarf wird im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. März 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. Juli 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz zu dem Abkommen vom 11. Juli 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 11. Juli 2016 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkungen

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

Das Abkommen steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch eine verbesserte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus wird insbesondere der Indikatorbereich Nummer 15 umgesetzt, Kriminalität zu bekämpfen und die persönliche Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger weiter zu erhöhen. Andere Nachhaltigkeitsaspekte werden nicht berührt.

Es werden zwölf Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt. Diese ergeben sich aus Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2, 6 und 7, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Nummer 1, 3 und 4, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 des Abkommens. Daraus resultierender personeller und finanzieller Mehrbedarf wird im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen. Da es sich um die Umsetzung eines internationalen Abkommens handelt, erfolgt keine detaillierte Darstellung der Informationspflichten. Der Nationale Normenkontrollrat hat in diesem Fall von einer Stellungnahme abgesehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Arab Republic of Egypt concerning Cooperation in the Field of Security

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

bestrebt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten weiter zu festigen und zu entwickeln,

in der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten von großer Bedeutung ist, und in dem Wunsch, sich gegenseitig zu unterstützen und im Bereich der gegenseitigen Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu Gunsten der Bevölkerung stärker zusammenzuarbeiten,

geleitet von dem Bestreben, die Bürger ihrer Staaten und andere Personen in ihrem Hoheitsgebiet wirksam vor Straftaten zu schützen,

in Anbetracht dessen, dass der sichere Schutz der Grenzen eine wesentliche Grundlage zur wirksamen Terrorismusbekämpfung und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist, und damit eine große Herausforderung darstellt, der sich die Vertragsparteien und ihre Gesellschaften derzeit gegenüber sehen,

eingedenk der Ziele und Prinzipien der völkerrechtlichen Übereinkünfte, die für beide Staaten verbindlich sind, sowie der Resolutionen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen im Bereich der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung und der humanitären Hilfe und zum Schutz der Menschenrechte,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts und unter Beachtung der Grund- und Menschenrechte durch ihre zuständigen Stellen bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten der organisierten Kriminalität und des Terrorismus und von schweren Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und bei der Ermittlung der Täter sowie im Bereich der technischen Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zusammen.

Artikel 2

Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe des Artikels 10 bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten der organisierten Kriminalität und des Terrorismus sowie von schwe-

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of the Arab Republic of Egypt,

hereinafter referred to as the “Contracting Parties”,

Desiring to further consolidate and develop the friendly relations between the Federal Republic of Germany and the Arab Republic of Egypt,

Convinced that cooperation is extremely important for the effective prevention and fight against crime, and wishing to support one another and to cooperate more closely with regard to mutual assistance in the event of disasters and serious accidents for the sake of the population,

Motivated by the desire to protect the citizens of their states and other persons in their territory effectively against criminal offences,

Aware that secure border protection is fundamental for effectively fighting terrorism and ensuring the security and thus is a major challenge currently faced by the Contracting Parties and their societies,

Mindful of the aims and principles of international agreements which are binding upon both states, and of the resolutions of the United Nations and its specialized agencies in the field of crime control, counter-terrorism, humanitarian aid and the protection of human rights,

Have agreed as follows:

Article 1

Areas of cooperation

The Contracting Parties shall cooperate, in accordance with their respective national law and upholding human rights, through their competent authorities in preventing and combating organized crimes, acts of terrorism and serious crimes as defined in the United Nations Convention of 15 November 2000 against Transnational Organized Crime and in tracking down the offenders of such crimes, and to provide technical assistance in the event of disasters and serious accidents.

Article 2

Cooperation in the field of crime control

(1) The Contracting Parties shall cooperate in accordance with Article 10 in preventing and combating organized crimes, acts of terrorism and serious crimes and in tracking down the offenders

ren Straftaten und der Ermittlung der Täter zusammen, insbesondere in den folgenden Bereichen:

1. Straftaten gegen Leib und Leben;
2. Terrorismus;
3. unerlaubter Anbau, unerlaubte Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung, Ein-, Aus- und Durchfuhr von sowie unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln (Suchtstoffe, psychotrope Stoffe) sowie Stoffen, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden, im Folgenden als „Grundstoffe“ bezeichnet;
4. Herstellung und Handel mit gefälschten Arzneimitteln und gefälschten Wirkstoffen;
5. Zuhälterei und Menschenhandel;
6. Schleusungskriminalität;
7. unerlaubte Herstellung, unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Waffen, Munition, Sprengstoff und Knallkörpern sowie von chemischen, biologischen, radioaktiven oder nuklearen Stoffen beziehungsweise Waffen;
8. unerlaubter Handel mit Waren und Technologien mit einem möglichen doppelten Verwendungszweck;
9. unerlaubter Handel mit Kulturgut;
10. Erpressung und erpresserischer Menschenraub;
11. Herstellung und Verbreitung von Falschgeld, Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln oder Wertpapieren sowie Verwendung gefälschter unbarer Zahlungsmittel oder Wertpapiere;
12. Herstellung falscher und Verfälschung amtlicher Dokumente und Urkunden;
13. Diebstahl an öffentlichem und privatem Eigentum;
14. internationale Verschiebung von Kraftfahrzeugen;
15. Betrug, einschließlich Subventionsbetrug;
16. Steuer- und Zollhinterziehung;
17. Korruption;
18. Falschspiel und unerlaubtes Glücksspiel;
19. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
20. Straftaten gegen die Umwelt;
21. Computerkriminalität;
22. Straftaten gegen das geistige Eigentum beziehungsweise Produkt- und Markenpiraterie.

(2) Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien nach Maßgabe des Artikels 10

1. Fachleute zur gegenseitigen Information über Arten und Methoden der Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung und für besondere Formen der Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminaltechnik austauschen;
2. einander Informationen über und Personalien von Tatbeteiligten an Straftaten, Strukturen der Tätergruppen und kriminellen Organisationen und die Verbindungen zwischen ihnen, typisches Täter- und Gruppenverhalten, den Sachverhalt, insbesondere die Tatzeit, den Tatort, die Begehungsweise, die Tatmittel, Besonderheiten sowie die verletzten Strafnormen und getroffenen Maßnahmen nach Maßgabe des Artikels 6 mitteilen, soweit dies für die Verhütung, Bekämpfung oder Ermittlung der Täter von schweren Straftaten oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Einzelfall erforderlich ist;
3. auf Ersuchen die nach dem Recht der jeweils ersuchten Vertragspartei zulässigen operativen Maßnahmen durchführen, wobei sie die Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Stellen der anderen Vertragspartei bei der Durchführung operativer Maßnahmen gestatten können;

of such crimes, in particular in the following areas:

1. criminal offences against life and limb;
2. terrorism;
3. illicit cultivation, production, extraction, processing, storage, import, export and transit of or trafficking in narcotics (addictive substances, psychotropic substances) and substances frequently used for the illicit production of narcotics, hereinafter referred to as “precursor substances”;
4. production of and trafficking in counterfeit medicinal products and counterfeit substances;
5. procuration and trafficking in human beings;
6. smuggling humans;
7. illicit manufacturing of, illicit trade in and smuggling of weapons, ammunition, explosives and firecrackers as well as chemical, biological, radioactive or nuclear material and weapons;
8. illicit trade in potential dual-use goods and technologies;
9. illicit trade in cultural property;
10. extortion and kidnappings for ransom;
11. production and dissemination of counterfeit money, falsification of means of non-cash payment or securities or use of falsified means of non-cash payment or securities;
12. forgery or falsification of official documents and certificates;
13. theft of public and private property;
14. cross-border trafficking of stolen vehicles;
15. fraud, including subsidy fraud;
16. evasion of taxes and customs duties;
17. corruption;
18. confidence games and illicit gambling;
19. money laundering and terrorist financing;
20. offences against the environment;
21. computer crime;
22. intellectual property crime, including product piracy and counterfeiting.

(2) To this end, in accordance with Article 10, the Contracting Parties will

1. exchange experts to provide one another with information regarding the types and methods of crime prevention and suppression, and experts for particular forms of crime suppression and forensic science;
2. inform one another, in accordance with Article 6, about the particulars of those involved in criminal offences, structures of offender groups and criminal organizations and the links between them, typical behaviour patterns of offenders and groups of offenders, facts of the criminal offences, in particular when, where and how they were committed, the means and resources used by the offender, any particularities, the penal provisions violated and the measures taken, insofar as this is necessary to prevent and combat, and track down the offenders of, serious criminal offences or to avert a substantial threat to public security in any given case;
3. carry out, upon request, operational measures which are admissible under the law of the requested Contracting Party; they may grant representatives of the competent agencies of the other Contracting Party permission to be present when such operational measures are carried out;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. bei operativen Ermittlungen durch aufeinander abgestimmte polizeiliche Maßnahmen zusammenarbeiten und dabei personell, materiell und organisatorisch Unterstützung leisten;
5. gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung unerlaubter Handlungen mit Betäubungsmitteln und Grundstoffen nach Absatz 1 Nummer 3 durchführen;
6. Erfahrungen und Informationen insbesondere über gebräuchliche Methoden der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie besondere, neue Erscheinungsformen der Straftatbegehung austauschen;
7. bei Bedarf im Bereich der kriminalistischen und kriminologischen Forschung zusammenarbeiten und Forschungsergebnisse austauschen;
8. einander Muster von Gegenständen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet worden sind oder mit welchen Missbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen;
9. einander bei der Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und praktischen Übungen, der Entsendung von Fachleuten zum Erfahrungsaustausch sowie bei der Erarbeitung von Lehrgangsunterlagen und Lehrplänen unterstützen;
10. nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel der jeweiligen Vertragspartei im Einzelfall Unterstützung leisten;
11. nach Bedarf und im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren zur Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen Arbeitstreffen abhalten.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in den Fällen zusammen, in denen kriminelle oder terroristische Handlungen oder Vorbereitungen zu solchen Handlungen im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien begangen werden und es Anzeichen dafür gibt, dass diese Handlungen auch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei betreffen oder deren Sicherheit bedrohen können.

Artikel 3

Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts und auf freiwilliger Basis bei der Ausbildung und Ausstattung im Bereich des Katastrophenschutzes und bei der Bewältigung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen sowie daraus resultierenden Auswirkungen durch Entsendung von spezialisiertem Personal zusammen.

Artikel 4

Sicherheit von Reisedokumenten

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente auf höchstem Niveau. In Anbetracht dessen, dass beide Staaten Reisedokumente verwenden, die internationalen Standards genügen, überprüfen sie ihre Reisedokumente hinsichtlich der Einhaltung der von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) empfohlenen Mindestsicherheitsstandards für maschinenlesbare Reisedokumente und nehmen gegebenenfalls notwendige Anpassungen so kurzfristig wie möglich vor.

(2) Die Vertragsparteien treiben die notwendigen technischen Entwicklungsarbeiten voran, um biometrische Merkmale in ihre jeweiligen Reisedokumente aufzunehmen, soweit nicht bereits geschehen. Beide Vertragsparteien unterstützen die Standardisierungsbemühungen der ICAO unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der Sicherheit von Reisedokumenten unter anderem durch den Einsatz von Dokumenten- und Visumberatern zusammen, unterrichten einander über die für ihre jeweiligen Reisedokumente getroffenen Maßnahmen und tauschen Muster von Reisedokumenten aus.

4. cooperate in the course of operational investigations through coordinated police measures, providing support in terms of staff, material and organization;
5. carry out joint measures to combat illicit activities involving narcotics and precursor substances in accordance with paragraph 1 number 3;
6. share experience and information in particular on common methods of cross-border organized crime and special and new forms of committing crimes;
7. cooperate in the field of forensic and criminological research and exchange findings as needed;
8. provide one another with samples of objects obtained from or used in criminal activities or that have been abused;
9. assist one another in carrying out seminars, courses and applied exercises, in seconding experts to share experience and in developing training course material and curricula;
10. provide assistance to the other Contracting Party in individual cases within available human and financial resources;
11. hold working meetings as needed and as part of concrete investigations to prepare and conduct joint measures.

(3) The Contracting Parties shall cooperate particularly in cases involving criminal or terrorist activities or preparations for criminal or terrorist activities in the territory of one of the Contracting Parties where there is reason to believe that these activities have the capacity to affect the territory of the other Contracting Party or to pose a threat to its security.

Article 3

Cooperation in the field of civil protection

The Contracting Parties shall cooperate, as far as possible and within their available resources, in accordance with their national law and on a voluntary basis in the field of civil protection training and equipment and in managing disasters and serious accidents and the resulting impacts by seconding specialized personnel.

Article 4

Security of travel documents

(1) The Contracting Parties guarantee the highest level of protection of their travel documents against forgery. Given the fact that both states use travel documents which meet international standards, they shall review them for compliance with the minimum security standards for machine-readable travel documents recommended by the International Civil Aviation Organization (ICAO), and, where necessary, adapt their travel documents as soon as possible.

(2) The Contracting Parties shall advance the necessary technical developments in order to incorporate biometric features into their travel documents, if they have not already done so. Both Contracting Parties shall support ICAO's standardization efforts, taking into account the relevant ICAO recommendations.

(3) The Contracting Parties shall cooperate in the field of security of travel documents, for example by deploying document and visa advisers, inform one another about the measures taken with regard to their own travel documents and exchange sample travel documents.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 5

Informationsersuchen

(1) Die Übermittlung von Informationen erfolgt vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien durch die nach Artikel 8 zuständigen Stellen der einen Vertragspartei auf schriftliches Ersuchen der zuständigen Stellen der anderen Vertragspartei. In dringenden Fällen kann das Ersuchen auch mündlich übermittelt werden, es muss aber unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

(2) Das Ersuchen nach Absatz 1 erfolgt in englischer Sprache und enthält

1. Angaben zum Zweck des Ersuchens,
2. die zur Erfüllung des Ersuchens erforderlichen Informationen,
3. die Angabe, welche Informationen übermittelt werden sollen, und
4. die Fristen für die Erfüllung des Ersuchens, soweit dies notwendig ist.

(3) Die zuständigen Stellen der einen Vertragspartei teilen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts den zuständigen Stellen der anderen Vertragspartei auch ohne Ersuchen Informationen mit, wenn diese für die andere Vertragspartei bei der Bekämpfung und Ermittlung der Täter von schweren Straftaten, der organisierten Kriminalität oder des Terrorismus von Bedeutung sind.

(4) Die übermittelten Informationen dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei nicht an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 6

Schutz personenbezogener Daten

Unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts jeder Vertragspartei erfolgen Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten, im Folgenden als „Daten“ bezeichnet, im Rahmen dieses Abkommens durch die in Artikel 8 genannten Stellen der Vertragsparteien nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die empfangende Stelle einer Vertragspartei unterrichtet die übermittelnde Stelle der anderen Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den in diesem Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgegebenen Bedingungen zulässig.
3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung unverzüglich vorzunehmen.
4. Die empfangende Stelle hat den Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelnden Stelle und über den Zweck der Verwendung zu informieren und zwar nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der empfangenden Vertragspartei. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn die Information des Berechtigten die öffentliche Sicherheit gefährden kann.
5. Wird jemand durch die Übermittlung unrichtiger Daten über ihn oder durch Übermittlung seiner Daten rechtswidrig

Article 5

Information requests

(1) Information shall be transmitted, subject to the national law of the Contracting Parties, by the competent agencies of one Contracting Party pursuant to Article 8 upon a written request of the competent agencies of the other Contracting Party. In urgent cases, requests may also be made verbally; however, verbal requests must be confirmed in writing without delay.

(2) Requests pursuant to paragraph 1 shall be made in English and shall contain

1. information concerning the purpose of the request;
2. the information needed to meet the request;
3. a statement as to what items of information are to be transmitted; and
4. any deadlines within which to meet a request, if necessary.

(3) The competent agencies of one Contracting Party shall, in compliance with its national law, also in the absence of a request, provide the competent agencies of the other Contracting Party with any information which may be of importance to track down the offenders of or combat serious and organized crimes or acts of terrorism.

(4) Any information that has been communicated must not be disclosed to any third party without prior written consent by the communicating Contracting Party.

Article 6

Protection of personal data

In compliance with the national law of each Contracting Party, personal data, hereinafter referred to as “data”, shall be communicated and used in the framework of this Agreement by the agencies of the Contracting Parties referred to in Article 8 in accordance with the following provisions:

1. The receiving agency of one Contracting Party shall, upon request, notify the communicating agency of the other Contracting Party as to how the data are to be used and of any results achieved.
2. The receiving agency shall use the data only for the purposes set forth in this Agreement and on the terms specified by the communicating agency.
3. The communicating agency shall ensure that the data to be communicated are accurate and necessary and proportionate with regard to the purpose of the data communication. In doing so, any communication restrictions applicable under the relevant national law shall be respected. The data shall not be communicated if the communicating agency has any reason to assume that doing so would violate national law or harm the legitimate interests of the data subjects. If it is found that data have been communicated that are inaccurate or that should not have been communicated, the receiving agency shall be informed of this fact immediately. The receiving agency shall correct or delete the data without delay.
4. The receiving agency shall notify the data subject concerned of the collection of data at the communicating agency and of the purpose for which the data are to be used, in accordance with the national law of the receiving Contracting Party. The data subject concerned shall not be notified if such notification would impair public security.
5. In the event that a person is unlawfully harmed by the communication of inaccurate data about that person or by the

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

geschädigt, so ist die Vertragspartei, die diese Daten übermittelt oder die Übermittlung dieser Daten rechtswidrig verursacht hat, verpflichtet, der betroffenen Person für den Schaden nach Maßgabe ihres geltenden innerstaatlichen Rechts Schadenersatz zu leisten.

6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung von Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle stellen sicher, dass die Übermittlung und der Empfang der Daten aktenkundig gemacht werden.

8. Sowohl die übermittelnde als auch die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 7

Durchführungsbestimmungen und regelmäßige Treffen

(1) Die Vertragsparteien tauschen sich in regelmäßigen Gesprächen zu diesem Abkommen aus.

(2) Die Vertragsparteien halten bei Bedarf nach Vereinbarung Konsultationen zum Zwecke der Wirksamkeit der Zusammenarbeit nach den Artikeln 1 bis 3 ab. Einzelheiten und Verfahren bezüglich der vereinbarten Zusammenarbeit können gesondert schriftlich festgelegt werden.

Artikel 8

Zuständige Stellen

(1) Die zuständigen Stellen für die Zusammenarbeit zur Durchführung dieses Abkommens auf Seiten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland sind:

1. Bundesministerium des Innern,
2. Bundesministerium der Finanzen,
3. Bundesministerium für Gesundheit,
4. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
5. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
6. Bundeskriminalamt,
7. Bundespolizeipräsidium,
8. Zollkriminalamt,
9. Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte,
10. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
11. Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

(2) Die zuständige Stelle für die Zusammenarbeit zur Durchführung dieses Abkommens auf Seiten der Regierung der Arabischen Republik Ägypten ist das Innenministerium.

(3) Die Vertragsparteien zeigen einander auf diplomatischem Wege Änderungen der Zuständigkeiten oder Bezeichnungen der Stellen an, die dieses Abkommen durchführen.

Artikel 9

Grenzen der Zusammenarbeit

(1) Jede Vertragspartei kann die Zusammenarbeit nach diesem Abkommen ganz oder teilweise verweigern oder von Bedingungen abhängig machen, wenn die Zusammenarbeit

communication of his or her data, the Contracting Party responsible for communicating the data or for unlawfully causing the communication of such data, shall compensate the person concerned for that harm in accordance with its national law.

6. When communicating data, the communicating agency shall indicate any time limits for the retention of these data in accordance with its national law, after which time the data must be deleted. Irrespective of these time limits, the data communicated shall be deleted as soon as they are no longer required for the purpose for which they were communicated.

7. The communicating agency and the receiving agency shall ensure that a record of the communication and receipt of the data is kept on file.

8. Both the communicating agency and the receiving agency shall ensure that the data communicated are effectively protected against unauthorized access, unauthorized alteration and unauthorized disclosure.

Article 7

Implementing provisions and regular meetings

(1) The Contracting Parties shall hold regular talks to discuss this Agreement.

(2) The Contracting Parties shall hold consultations as necessary for effective cooperation pursuant to Articles 1 to 3. Details and procedures with regard to the agreed cooperation may be put in writing in a separate document.

Article 8

Competent agencies

(1) For the Government of the Federal Republic of Germany, the competent agencies responsible for implementing this Agreement shall be

1. the Federal Ministry of the Interior;
2. the Federal Ministry of Finance;
3. the Federal Ministry of Health;
4. the Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Building and Nuclear Safety;
5. the Federal Ministry of Transport and Digital Infrastructure;
6. the Federal Criminal Police Office;
7. the Federal Police Headquarters;
8. the Customs Criminological Office;
9. the Federal Institute for Drugs and Medical Devices;
10. the Federal Office of Civil Protection and Disaster Assistance;
11. the Federal Agency for Technical Relief.

(2) For the Government of the Arab Republic of Egypt, the competent agency responsible for implementing this Agreement shall be the Ministry of Interior.

(3) The Contracting Parties shall notify one another through diplomatic channels of any changes in the responsibilities or names of the agencies responsible for implementing this Agreement.

Article 9

Limits of cooperation

(1) Either Contracting Party may refuse cooperation under this Arrangement in full or in part, or make it conditional on specific requirements, if such cooperation

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. ihre Souveränität, ihre Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt,
2. im Widerspruch zu ihrem innerstaatlichen Recht steht,
3. Ermittlungen oder laufende Maßnahmen gefährdet,
4. einer in ihrem Hoheitsgebiet erlassenen richterlichen Anordnung widerspricht,
5. sich auf eine Handlung bezieht, die nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei nicht strafbar ist.

(2) Die die Zusammenarbeit ablehnende Vertragspartei hat die ersuchende Vertragspartei über die der Ablehnung zugrunde liegenden Gründe schriftlich zu informieren.

Artikel 10

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

(1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in allen in diesem Abkommen genannten Bereichen erfolgt nach Maßgabe ihres innerstaatlich anwendbaren Rechts. Ferner steht die Zusammenarbeit unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel der jeweiligen Vertragspartei.

(2) Durch dieses Abkommen werden die aus zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften herrührenden Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

(3) Durch dieses Abkommen werden insbesondere die innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen und sonstige in zweiseitigen und mehrseitigen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

(4) Dieses Abkommen ist keine Grundlage für Ersuchen zur Übermittlung von Daten oder Informationen zum Zwecke der Verwendung als Beweismittel in Strafverfahren. Daten oder Informationen, die nach diesem Abkommen übermittelt wurden, dürfen ohne die vorherige Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei, die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und in Übereinstimmung mit den anwendbaren zweiseitigen oder mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkünften über die Rechtshilfe in Strafsachen zu erteilen ist, nicht zu diesem Zweck verwendet werden.

Artikel 11

Verbindungsbeamte

(1) Eine Vertragspartei kann bei Bedarf mit Zustimmung der anderen Vertragspartei Verbindungsbeamte entsenden.

(2) Die Verbindungsbeamten werden ohne selbstständige Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse unterstützend und beratend tätig. Sie erteilen Informationen und erledigen ihre Aufgaben im Rahmen der Weisungen der entsendenden Vertragspartei unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts der empfangenden Vertragspartei.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen die Arbeit der Verbindungsbeamten.

Artikel 12

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien unter Beachtung der Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts auf diplomatischem Wege gütlich beigelegt.

Artikel 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Änderung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege schriftlich mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für

1. impairs its sovereignty, security or other important interests;
2. is in conflict with its national law;
3. jeopardizes its investigations or current measures;
4. is in conflict with a court order handed down in its territory;
5. is related to an activity which is not punishable under the law of the requested Contracting Party.

(2) The Contracting Party refusing to cooperate shall inform the requesting Contracting Party in writing of the reasons underlying such refusal.

Article 10

Relationship to other international treaties

(1) Cooperation of the Contracting Parties in all fields mentioned in this Agreement shall be governed by their applicable national law. Furthermore, cooperation shall be subject to the limitations posed by the human and financial resources of the respective Contracting Party.

(2) This Agreement shall not affect the obligations of the Contracting Parties arising from bilateral or multilateral agreements.

(3) This Agreement shall not affect, in particular, the national regulations governing extradition, any other judicial assistance in criminal matters, administrative and judicial assistance in fiscal matters or any of the Contracting Parties' obligations arising from bilateral or multilateral agreements.

(4) This Agreement shall not provide a basis for requests to communicate data or information to be used as evidence in criminal proceedings. Data or information communicated pursuant to this Agreement must not be used for this purpose without the communicating Contracting Party's prior consent which shall be given in accordance with the national law of the latter and in compliance with any applicable bilateral or multilateral international agreements on mutual assistance in criminal matters.

Article 11

Liaison officers

(1) A Contracting Party may second liaison officers as needed to the other Contracting Party, with the latter's consent.

(2) Such liaison officers shall provide support and advice, without exercising sovereign powers independently. They shall provide information and discharge their tasks as instructed by the seconding Contracting Party, complying with the national law of the receiving Contracting Party.

(3) The Contracting Parties shall support the work of the liaison officers.

Article 12

Dispute settlement

Any dispute on the interpretation or implementation of this Agreement shall be settled amicably between the Contracting Parties through diplomatic channels in accordance with the principles of international law.

Article 13

Entry into force, duration and amendment

(1) This Agreement shall enter into force on the date on which the Contracting Parties notify each other in writing through diplomatic channels that the national requirements for entry into force

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

das Inkrafttreten erfüllt sind, wobei der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung maßgebend ist.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. Das Abkommen tritt drei Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft, wobei die vor der Kündigung eingeleiteten Maßnahmen der Zusammenarbeit einvernehmlich zu einem Abschluss gebracht werden.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Eine solche Vereinbarung tritt nach dem in Absatz 1 beschriebenen Verfahren in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 11. Juli 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

have been fulfilled; the relevant date shall be the day on which the last notification is received.

(2) This Agreement shall be concluded for an indefinite period of time. It may be terminated by either Contracting Party in writing through diplomatic channels. This Agreement shall cease to be in force three months after the other Contracting Party received the notice of termination; any cooperation measures launched before such termination shall be concluded in mutual agreement.

(3) This Agreement may be amended in writing between the Contracting Parties at any time. Such an amendment shall enter into force pursuant to the procedure set out in paragraph 1.

Done at Berlin on 11 July 2016 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Stephan Steinlein
Thomas de Maizière

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten
For the Government of the Arab Republic of Egypt

Magdy Mohamed Abdel Ghaffar

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Denkschrift

Allgemeines

Die internationale Staatengemeinschaft hat der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus hohe Priorität eingeräumt. Die Tätergruppen weisen in diesem Bereich ausgeprägte internationale Verflechtungen auf. Die hiermit verbundenen Gefahren für die innere Sicherheit der Staaten machen es erforderlich, dass die zuständigen Behörden auf zwischenstaatlicher Ebene noch intensiver zusammenarbeiten. Ein wirksames Mittel zur gemeinsamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und von schweren Straftaten ist der Abschluss bilateraler Abkommen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 11. Juli 2016 mit der Regierung der Arabischen Republik Ägypten ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich unterzeichnet. Ägypten kommt aufgrund seiner geografischen Lage eine strategische Bedeutung für die Bekämpfung der internationalen Kriminalität zu.

Mit diesem Abkommen sollen die Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit der beiden Staaten geschaffen werden.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

In diesem Artikel wird zunächst in allgemeiner Form der Gegenstand der durch das Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit festgelegt. Dabei wird klargestellt, dass die Zusammenarbeit nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts erfolgt. Das Abkommen regelt die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und von schweren Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956).

Zu Artikel 2

In Absatz 1 werden bestimmte Deliktsbereiche als Schwerpunkte der Zusammenarbeit hervorgehoben. Gleichzeitig wird durch das Wort „insbesondere“ klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

In Absatz 2 werden die Formen der Zusammenarbeit aufgelistet, wie zum Beispiel der Austausch von Informationen, Erfahrungen und Forschungsergebnissen oder die Durchführung abgestimmter operativer Maßnahmen.

Absatz 3 regelt, dass die Zusammenarbeit insbesondere dann erfolgen soll, wenn durch kriminelle Handlungen oder Vorbereitungen zu solchen Handlungen im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei auch die andere Vertragspartei betroffen ist.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel behandelt die Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes. Dabei wird klargestellt, dass die Zusammenarbeit allein nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und auf freiwilliger Basis erfolgt.

Zu Artikel 4

Gemäß diesem Artikel gewährleisten die Vertragsparteien die Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente auf höchstem Niveau. Sie werden ihre Reisedokumente hinsichtlich der Einhaltung der von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation empfohlenen Mindestsicherheitsstandards überprüfen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen kurzfristig vornehmen.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel behandelt die Übermittlung von Informationen zwischen den Vertragsparteien. Gemäß Absatz 1 erfolgt die Übermittlung von Informationen durch die nach Artikel 8 zuständigen Stellen auf schriftliches Ersuchen hin.

Absatz 2 definiert die nötigen Bestandteile eines solchen schriftlichen Ersuchens und die hierfür zur Verfügung stehenden Sprachen.

Absatz 3 sieht vor, dass die Vertragsparteien einander auch ohne Ersuchen Informationen mitteilen, wenn dies bei der Bekämpfung und Ermittlung der Täter von schweren Straftaten, der organisierten Kriminalität oder des Terrorismus von Bedeutung ist.

Gemäß Absatz 4 dürfen die übermittelten Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei an Dritte weitergeben werden.

Zu Artikel 6

In diesem Artikel werden für die Übermittlung und Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit wechselseitige Verpflichtungen der Vertragsparteien begründet. Diese Verpflichtungen lassen das nationale (Datenschutz-)Recht unberührt; dieses haben die Vertragsparteien jeweils zu beachten.

Nummer 1 sieht einen Unterrichtungsanspruch der übermittelnden Stelle einer Vertragspartei über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse durch die empfangende Stelle der anderen Vertragspartei vor.

Nummer 2 ist eine Ausprägung des Zweckbindungsgrundsatzes. Personenbezogene Daten, die aufgrund des Abkommens der anderen Vertragspartei übermittelt wurden, dürfen von dieser nur zu den im Abkommen festgelegten Zwecken und zu den Bedingungen, die die übermittelnde Stelle im Einzelfall stellt, verwendet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nummer 3 unterwirft die Übermittlung und Verwendung der Daten durch die Stellen der Vertragsparteien dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und verpflichtet zur Achtung auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie zur Berichtigung oder Löschung unrichtiger übermittelter Daten.

Nummer 4 regelt die grundsätzliche Benachrichtigungspflicht der Daten empfangenden Stelle einer Vertragspartei gegenüber dem Betroffenen.

Wird jemand durch die Übermittlung von Daten über ihn oder durch Übermittlung seiner Daten rechtswidrig geschädigt, gewährt ihm Nummer 5 einen Schadenersatzanspruch gegenüber der Vertragspartei, die diese Daten übermittelt oder deren Übermittlung rechtswidrig verursacht hat, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts dieser Vertragspartei.

Die Nummern 6 bis 8 enthalten Regelungen zur Löschung, zur Protokollierung der Übermittlung und zur Sicherung der Daten.

Zu Artikel 7

Gemäß Absatz 1 tauschen sich die Vertragsparteien in regelmäßigen Gesprächen zu dem Abkommen aus.

Absatz 2 sieht bei Bedarf die Durchführung von Konsultationen zum Zwecke der Wirksamkeit der Zusammenarbeit vor.

Zu Artikel 8

In Absatz 1 findet sich eine Aufzählung der für die Durchführung des Abkommens zuständigen Stellen auf Seiten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 2 regelt, dass die zuständige Stelle für die Zusammenarbeit auf Seiten der Regierung der Arabischen Republik Ägypten das dortige Innenministerium ist.

Änderungen der Zuständigkeiten oder der Bezeichnungen der Behörden werden gemäß Absatz 3 auf diplomatischem Weg angezeigt.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel gestattet es jeder Vertragspartei, die Zusammenarbeit nach dem Abkommen aus den in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Gründen ganz oder teilweise zu verweigern oder an Bedingungen zu knüpfen. Über die der Ablehnung zugrunde liegenden Gründe muss die ersuchende Vertragspartei nach Absatz 2 schriftlich unterrichtet werden. Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten trifft Artikel 6 eine spezielle und abschließende Regelung.

Zu Artikel 10

Absatz 1 stellt klar, dass die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach Maßgabe ihres innerstaatlich anwendbaren Rechts erfolgt.

Gemäß Absatz 2 werden durch das Abkommen die aus zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften herrührenden Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

Absatz 3 sieht vor, dass insbesondere die innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen durch das Abkommen nicht berührt werden.

In Absatz 4 wird geregelt, dass das Abkommen keine Grundlage für Ersuchen zur Informations- oder Datenübermittlung zum Zwecke der Verwendung als Beweismittel in Strafverfahren darstellt.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel regelt die Entsendung von Verbindungsbeamten. Durch die Formulierung „bei Bedarf“ in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Entsendung von Verbindungsbeamten nicht zwingend ist, sondern den Vertragsparteien die Möglichkeit offenstehen soll, die konkrete Entscheidung über diese Form der Zusammenarbeit unter anderem von den jeweiligen Kapazitäten sowie einer kriminalistischen Bewertung abhängig zu machen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Verbindungsbeamten ohne selbstständige Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse unterstützend und beratend tätig werden. Gemäß Absatz 3 unterstützen die Vertragsparteien die Arbeit der Verbindungsbeamten.

Zu Artikel 12

Gemäß diesem Artikel werden Streitigkeiten über die Auslegung und Durchführung des Abkommens unter Beachtung der Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts beigelegt.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel enthält Regelungen zum Inkrafttreten, zur Geltungsdauer, zur Abänderung und zur Kündigung des Abkommens.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.